

Tochter. Da kann wohl auch mit Recht die Mutter geltend machen, daß ihre Unkenntnis der entsprechenden Kirchengesetze keine crassa oder supina gewesen sei. Es dürfte ihr auch nicht schwer fallen, dies sogar in *foro externo* zu beweisen. Ist aber dieser Beweis in *foro externo* erbracht, dann kann man sie auch nicht einmal in *foro externo* als *excommuniciert* betrachten.

Daraus folgt nun aber nicht, daß man der Mutter in *foro externo* überhaupt nichts anhaben könne. In can. 2229, § 4 heißt es nämlich: „Verfällt auch jemand nach den Bestimmungen des § 3, n. 1 nicht einer Zensur l. s., so kann doch, wenn die Umstände es geraten erscheinen lassen, eine andere Strafe oder eine Buße über ihn verhängt werden.“ Demnach könnte also der Pfarrer veranlassen, daß die Mutter vom Bischof im äußeren Rechtsforum belangt werde. Der Pfarrer aber muß dies nicht tun. Er kann und muß aber wenigstens verlangen, daß die Mutter das gegebene Ärgernis nach Kräften wieder gutmache.

Münster (Westf.).

P. Dr. Heribert Zone O. M. Cap.

V. (Wöchentliche Beicht der Religiosen.) Eine Oberin teilt dem Herrn Kaplan mit, daß einige ihrer Schwestern nur alle 14 Tage beichten, und fragt ihn, wie sie sich diesen Schwestern gegenüber zu verhalten hätte. Der Kaplan schlägt den Kodek nach und findet dort in can. 595, § 1, 3^o: „Die Obern sollen dafür sorgen, daß alle Religiose wenigstens einmal in der Woche beichten.“ Auf Grund dieser Bestimmung bildet sich der Kaplan das Urteil: Die Oberin hat die Gewissenspflicht, von den Schwestern, wenn nötig, sogar im Gehorsam zu verlangen, daß sie wenigstens einmal in der Woche beichten. Bevor er aber der Oberin diesen seinen Entschluß mitteilt, möchte er die Ansicht anderer über diese Frage hören.

Was ist nun von der Auffassung des Kaplans zu halten?

Die Bestimmungen des Kodek über die wöchentliche Beicht der Religiosen haben, wie dieser Oberin, so auch manch andern schon öfter Gewissensbedenken verursacht. Einerseits schien es manchmal in besonderen Fällen nicht angebracht, auf die wöchentliche Beicht zu sehr zu dringen, anderseits aber schienen die Bestimmungen des Kodek doch auch wieder klar die wöchentliche Beicht zu verlangen und den Obern die Gewissenspflicht aufzuerlegen, dafür zu sorgen, daß ihre Untergebenen jede Woche beichteten. Man dachte an Zessation des Gesetzes, man sprach von Epikie und hatte aber doch nicht so viel Vertrauen zu den vorgebrachten Gründen, daß man seine Ansicht in die Praxis umsetzen wollte.

Zur Lösung der Schwierigkeiten, welche sich aus der angeführten Bestimmung des Kodek ergeben, ist es nötig, zwei Dinge voneinander zu unterscheiden, nämlich: 1. Die Pflichten der Untergebenen in bezug auf die wöchentliche Beicht und 2. die Pflichten der Obern.

1. Die Pflichten der Untergebenen. Aus dem Umstande, daß es im Kodek heißt: „Die Obern sollen dafür sorgen, daß alle Religiose . . . wenigstens einmal in der Woche beichten“, schließen manche

ohneweiters: also haben auch die Religiosen die Gewissenspflicht, wöchentlich wenigstens einmal zu beichten. Dieser Schluß aus dem Ausdruck „eurent superiores“, „die Obern sollen dafür sorgen“, geht aber entschieden zu weit. Klar geht dies aus can. 1451, § 1 hervor. Dasselbst heißt es nämlich: „Die Ortsordinarien sollen dafür sorgen (eurent), daß die Patronen statt des Patronatsrechtes, das sie besitzen, geistliche Güter . . . antnehmen.“ Aus dieser Bestimmung hat nun noch niemand für die Patronen die Gewissenspflicht abgeleitet, ihr Patronatsrecht gegen geistliche Vorteile einzutauschen. Eine solche Auffassung würde auch sofort widerlegt durch § 2 desselben Kanons, aus dem sich klar ergibt, daß die Kirche jenen Patronen, welche hierauf nicht eingehen, ihre Rechte läßt. Die Kirche wünscht zwar sehr, daß die Patronen ihre Rechte gegen geistliche Vorteile eintauschen, aber sie legt ihnen keine Gewissenspflicht auf. Wie sich aber aus dem Wort „eurent“ für die Patronen keine Gewissenspflicht ergibt, so auch nicht für die Religiosen.

Doch mit dieser Lösung sind noch nicht alle Schwierigkeiten beseitigt. Der fragliche can. 595 steht nämlich unter dem Titel: „De obligationibus . . . religiosorum.“ Diesen Umstand könnte nun jemand als Einwand benützen und sagen: Das Wort „eurent“ ist allerdings noch kein Beweis für eine Gewissenspflicht; wie aber dieser Ausdruck hier, an dieser Stelle aufzufassen ist, ergibt sich aus der Ueberschrift: „De obligationibus . . . religiosorum.“ Es handelt sich also hier um Verpflichtungen, und zwar handelt es sich hier um Verpflichtungen der Religiosen im allgemeinen, nicht etwa bloß der Obern, denn von den besonderen Verpflichtungen der Obern ist an anderer Stelle die Rede, z. B. in can. 508 und den folgenden Kanones. Also haben wir hier schließlich doch eine Gewissenspflicht für die einzelnen Religiosen, wöchentlich zu beichten.

Daß aber auch dieser Schluß zu weit geht, ergibt sich wiederum aus einer Parallelstelle. In can. 125, 2^o heißt es nämlich: „Die Ortsordinarien sollen dafür sorgen, daß die Kleriker . . . täglich eine Zeitlang Betrachtung halten, das allerheiligste Sakrament besuchen, die jungfräuliche Gottesmutter durch das Rosenkranzgebet verehren und ihr Gewissen erforschen.“ Aus dieser Bestimmung aber hat nun noch kein Autor gefolgert, daß die Kleriker die Gewissenspflicht hätten, täglich das allerheiligste Altarsakrament zu besuchen, täglich den Rosenkranz zu beten u. s. w. Dr N. Hilling sagt vielmehr ausdrücklich bei Erklärung dieses Kanons: „Eine strenge Rechtspflicht besteht nicht.“¹⁾ Trotzdem aber steht auch dieser can. 125 unter dem Titel: „De obligationibus clericorum“ und von den Pflichten der Bischöfe ist an anderer Stelle die Rede, z. B. in can. 336. Wenn aber trotz dieser Nebenumstände die Kleriker nicht die Gewissenspflicht haben, die besagten Übungen zu verrichten, dann kann man mit Recht daraus schließen, daß auch die

¹⁾ Dr N. Hilling, Das Personenrecht des Cod. jur. can., S. 57, Anm. 1.

Religiösen nicht die Gewissenspflicht haben, wöchentlich zu beichten. Die Kirche wünscht gewiß sehr, daß die Religiösen wöchentlich wenigstens einmal beichten, aber sie verpflichtet sie dazu nicht im Gewissen.

Damit ist aber selbstverständlich mir gesagt, daß die Religiösen nur kraft der Bestimmungen des Kodex diese Gewissenspflicht nicht haben. Dabei ist aber sehr gut möglich, daß sie kraft der besonderen Bestimmungen ihrer Konstitutionen wenigstens sub poena zur wöchentlichen Beicht gezwungen sind. Es wäre auch sehr gut möglich, daß die Religiösen sogar durch Unterlassung der wöchentlichen Beichte aus einem anderen Grunde sündigten, z. B. wegen Abergernisses oder wegen Übertretung eines im Gewissen verpflichtenden besonderen Gebotes des zuständigen Obern.

Diese Schlußfolgerungen finden ihre Bestätigung durch den allgemeinen Grundsatz, den Dr. J. Seipel aufstellt: „Wo immer dieses ‚eurent‘ steht, besagt es, daß das, was weiter folgt, für die Untergebenen noch nicht eigentliche Pflicht ist, solange die Vorgesetzten, die ‚sorgen‘ sollen, nicht ein förmliches Gebot gegeben haben.“¹⁾ Gerade letztere Bemerkung aber führt auf den zweiten Punkt, der — wie oben angedeutet — bei der Erklärung des can. 595 wohl zu beachten ist.

2. Die Pflichten der Obern. Haben die Obern die Gewissenspflicht, dafür zu sorgen, daß ihre Untergebenen wöchentlich beichten? Manche Obern, denen die Erfüllung dieser Pflicht etwas unangenehm schien, glaubten eine Gewissenspflicht für die Obern leugnen zu können unter Verufung auf den Konjunktiv „eurent“. Der Gebrauch des Konjunktivs besage, daß es so der Wunsch der Kirche sei, lege aber keine Pflicht auf. Dieser Schluß aus dem Gebrauch des Konjunktivs ist aber vollständig verfehlt. Deutlich geht dies aus einer Erklärung der S. C. Consistorialis hervor. Auf eine Anfrage nämlich, ob das Wort „deferant“ in einem Erlaß der besagten Kongregation einem Befehle gleichkomme, antwortete die Kongregation: „... affirmative, ita ut verbum ‚deferant‘ aequivaleat verbis ‚deferre debent‘.“²⁾ Daß auch im Cod. jur. can. aus dem Gebrauch des Konjunktivs nicht folgt, es werde keine Gewissenspflicht auferlegt, leuchtet jedem von selbst ein, der in can. 597, § 1 liest: „In domibus regularium ... servetur clausura papalis.“

Schon eher als aus dem Gebrauch des Konjunktivs könnte man noch aus anderen Redewendungen schließen, daß die Kirche keine Gewissenspflicht auferlegen wolle. Solche Redewendungen sind zum Beispiel „debet“ (can. 348), „Expedit“ (can. 399, 862), „Optandum“ (can. 1262, 1345), „Suadendum“ (can. 866), „Laudandum“ (can. 134). Aber selbst von diesen Wendungen sagt noch Dr. Seipel: „Hier wird sich die Pflicht darin erschöpfen, daß jene, die der betreffende Kanon angeht, die Mahnung beherzigen und, wenn sie weder etwas offenkundig Besseres oder Gleich-

¹⁾ Dr. Ignaz Seipel, Die Bedeutung des neuen kirchlichen Rechtsbuches für die Moraltheologie, S. 12.

²⁾ A. A. S. VI, p. 671.

wertiges wissen, noch großen Hindernissen begegnen, sie auch befolgen."¹⁾ Dr Seipel leitet also selbst noch aus solchen Ausdrücken eine Gewissenspflicht ab. Dieser Standpunkt des Moralisten ist leicht verständlich. Der Cod. jur. can. will ja ein Gesetzbuch sein. Nun gehört es aber nach den Moralisten zum Wesen eines jeden Gesetzes, daß eine Verpflichtung mit ihm verbunden ist.²⁾ Mit Recht betont deshalb Dr Seipel: „Im allgemeinen wird gesagt werden müssen, daß alle Kanones des Kodex irgendwie eine Gewissenspflicht mit sich bringen.“³⁾ Meisterhaft weist Dr Seipel dann dies in seinen weiteren Ausführungen nach, selbst für Definitionen, die im Kodex angegeben werden.

Aus diesen Darlegungen aber folgt mit Notwendigkeit, daß auch can. 595, § 1 die Obern im Gewissen verpflichtet, wenn er sagt, sie sollten dafür sorgen, daß ihre Untergebenen wöchentlich beichten.

Mit dieser Feststellung ist aber noch nicht die Art und Weise entschieden, wie die Obern diese ihre Pflicht erfüllen müssen. Sicherlich würden nämlich bei näherer Umgrenzung dieser Pflicht jene zu weit gehen, die nun ohneweiters schließen würden, die Obern hätten die Gewissenspflicht, ihre Untergebenen durch ein förmliches Gebot zur wöchentlichen Beicht anzuhalten. So hätten schließlich dann doch praktisch wiederum alle Religiosen die Gewissenspflicht, wöchentlich zu beichten. Dies ist aber nicht leicht anzunehmen. Wenn nämlich nach der Absicht des Kodex alle Religiosen im Gewissen zur wöchentlichen Beicht verpflichtet sein sollten, dann hätte er selbst ihnen diese Gewissenspflicht auferlegt. Er hätte sich dabei gerade so wenig der Hilfe der Obern bedient wie bei den vorhergehenden und nachfolgenden Kanones. Selbstverständlich verbietet der Kodex den Obern nicht, ihren Untergebenen in diesem Punkte ein im Gewissen verpflichtendes Gebot zu geben. Ob aber der Kodex in allen Fällen ohne Unterschied ein solches Gebot für sehr empfehlenswert hält, ist eine andere Frage. Man ist sogar sehr versucht, diese Frage zu verneinen, indem man sich sagt, daß ja sonst der Kodex selbst allen Religiosen unmittelbar diese Pflicht hätte auferlegen können.

Sicherlich können daher alle Obern die ihnen vom Kodex auferlegte Gewissenspflicht in den allermeisten Fällen vollständig erfüllen, ohne durch ein förmliches Gebot ihre Untergebenen zur wöchentlichen Beicht zu zwingen. Sie können z. B. für die wöchentliche Beicht ihrer Untergebenen dadurch sorgen, daß sie öfters in den geistlichen Vorträgen auf den Nutzen der wöchentlichen Beicht und den Wunsch der Kirche hinweisen oder hinweisen lassen. Mit Recht sagt daher Dr Seipel in bezug auf alle Stellen im Kodex, in welchen den Obern die Gewissenspflicht auferlegt wird, für etwas zu „sorgen“: „Die Vorgesetzten sind ihrerseits nicht gehalten, ein solches Gebot zu geben, sie können, wenn sie es so für besser halten, auch in anderer

¹⁾ Dr Ignaz Seipel, a. a. D. S. 13.

²⁾ Vgl. Noldin, De Principiis Theologiae Moralis¹⁴, n. 106.

³⁾ Dr Ignaz Seipel, a. a. D. S. 10.

Weise Sorge tragen, daß dem Willen der Kirche Genüge geschehe etwa durch häufige Empfehlung und Ermahnung.“¹⁾

Der Kaplan, der von der Oberin um Rat gefragt wurde in bezug auf die Behandlung einiger Schwestern, die nur alle 14 Tage beichten, möge daher der Oberin erklären: Die Bestimmungen des can. 595 verpflichten nicht unmittelbar die Untergebenen im Gewissen, sondern die Vorgesetzten. Trotzdem aber haben auch die Obern nicht die Gewissenspflicht, ihren Untergebenen den wöchentlichen Empfang des Bußakramentes zu befahlen. In vielen Fällen dürfte das vielmehr nicht einmal klug sein. Der Kodek verlangt nur von den Vorgesetzten, daß sie die wöchentliche Beicht unter ihren Untergebenen fördern, daß sie dieselbe „pflegen“. Dies geschieht aber auch schon in genügender Weise dadurch, daß die Religiosen öfters auf die Wichtigkeit der wöchentlichen Beicht und auf den Wunsch der Kirche hingewiesen werden. Enthalten aber die Konstitutionen noch weitergehende Bestimmungen, so werden dieselben durch can. 595 nicht eingeschränkt.

Münster (Westf.).

P. Dr. Heribert Zone O. M. Cap.

VI. (Priesterliche Assistenz, Anwesenheit eines katholischen Geistlichen beim Begräbnisse Andersgläubiger.) Zum Pfarrer N. N. kam ein katholischer Mann und bat ihn, bei der Beerdigung seiner nicht-katholischen Frau mitgehen zu wollen. Der Pfarrer erklärte ihm, er könne leider seiner Bitte nicht willfahren, da die Kirche das nicht zulasse, und schickte ihn fort. — Gewiß hatte der Pfarrer recht, wenn er erklärte, den kirchlichen Ritus nicht vollziehen zu können (can. 1240, § 1), aber war es pastorell klug und richtig gehandelt, den Mann einfach fortzuschicken? Gibt es keinen Mittelweg?

Zunächst stellen wir einmal die Frage: Was wird die Folge der Zurückweisung sein? Wahrscheinlich wird der Mann zum Religionsdiener der Sekte, der die Frau angehört hatte, gehen und diesen um Vornahme der Beerdigung bitten.

Wir können es dem Manne nachempfinden, daß es ihm hart ist, die Leiche seiner Frau ohne jedes religiöse Zeremoniell der Erde übergeben zu müssen — es geht gegen die Natur des religiös eingestellten Menschen. Darf aber ein Katholik den Religionsdiener einer Sekte um Vornahme religiöser Handlungen an seinen andersgläubigen Angehörigen ersuchen? Wie streng die Kirche in diesen Dingen urteilt, zeigt eine Entscheidung des S. Officium vom 26. Dezember 1898 (A. S. S. XXXI, 532 f.), die auf eine Entscheidung vom 14. März 1848 und auf eine Erklärung an den Apostolischen Vikar von Aegypten vom 5. Februar 1872 zurückgreift.

Nach der Entscheidung vom 14. März 1848 ist es Katholiken nicht erlaubt, andersgläubige Religionsdiener herbeizurufen, damit sie kranken Angehörigen ihrer Sekte die Tröstungen ihrer Religion spenden, selbst dann nicht, wenn sie von den Kranken darum gebeten werden. Es heißt:

1) Dr. Ignaz Seipel, a. a. O. S. 12.